

Kosten für Geleit auf kurfürstlich sächsischem Gebiet 1649

[Bl. 60r]

Anno 1649

Memorial wegen Churfürstlichen Geleits alhier zu Northausen p.

Demnach Ein Ehrwürdiger Hochweiser Raht undt die Herren Eltesten, bey den Kriegs Zeitten angeordnete Licenten in der Wage wiederumb abzuthuen vor guth gehalten, undt theils Leutte dahero in solche gedancken gerathen, Ob wehre zugleich das Cuhrfürstliche Geleidt sonderlich was an Fuhren vorbey gehet undt was dem Taler oder Gülden nach vergeleitet worden mit auffgehoben, deswegen Beschwerden vorgefallen.

So habe Einen Ehrwürdigen Hochweisen Rahts gehorsamblich zuberichten Ich meine schuldigkeit erachtet, wie Zeithero nach erlangten Unterricht von Conradt Eckhardten, welcher das Geleidt eine Zeitlang eingenommen ferner an Geleidt genommen werden

1.) Von Landtfuhren mit Guetern, undt zwar

Vom beladenen Einspennigen Karn 6 d [Denar = Pfennig]

Vom Zweyspennigen Karn 9 d

Vom Dreyspennigen Karn 1 gr -

und vom Vierspennigen Wagen 2 gr -

2.) Solch Geleidt ist auch von den Fuhren so vorm Siechenthore vorbey gangen oder draußen gefuttert, wo zuerlangen gewesen, genommen. Von Aschenkärnern aber nur die Helfft genommen worden.

[Bl. 60v]

Ist von beladenen Schubkarnen, so durch oder vorbey gangen von Jedem 3 d genommen worden.

Es haben sich aber sonderlich welche mit Schubekarnen oder andern Fuhren vorbey gangen, dieses Geleits gleichsamb wehre es eine Neuerung, theils sehr beschweret.

3.) Weil bishero vom Getreydig in der Wage absonderlich accis oder Licent entrichtet, hadt man so wohl von denen mit Frucht beladenen, als von Ledigen Geschirren, welche aus der Stadt gangen undt nicht sonsten des Geleits privilegiret gewesen, Nemblich vom Wagen 3 d undt vom Karn 1 ½ d gegeben.

4.) Ist von Koppel Pferden, Rindt undt Schwein Viehe so durch die Stadt undt vorbey gangen, vom großen Stuck 3 d genommen, Aber was in der Stadt erkaufft undt in der Wage nicht verscciset oder sonst privilegiret gewesen Ist dem Kauffgelde nach der Zaler mit 4d undt der Gülden mit 3 d vergeleitet worden.

5.) Also ist nicht alleine von alhier erkaufften Leder, Eysen und Kupffer Geschirr /: welches nicht also verborgen aus der Stadt zu bringen gewesen :/

[Blatt 61r]

allemaal, sondern auch von andern erkaufften undt angegebenen Cramwahren, Sonderlich von Streiffingen undt Wullenen Tuche wen es nicht albereit in der Wage veracciset, vom Taler werth 4 d Oder vom Gülden 3 d zue Geleit genommen worden. Weil aber solche Cramwahren leichtlich verborgen hinaus zubringen, wirdt von solchen Cramwahren fast nichts entrichtet, Gestaldt den sieder Trium Regum nur 22 d von wüllen Tuche, und 1 gr von Streiffingen einkommen seindt.

6.) Seindt von einem Vaß Bier 6 d undt von ½ Vaß Bier 3 d, Item von Schlakuchen, Kraudt undt andern erkaufften mobilien ist auch etwas wie wohl gar ein geringes genommen worden.

Nun beschweren sich 1.) die bey der Stadt vorüber gehende Fuhren undt Schubekärner, wollen solch wegen der Beyfuhr Ihnen angefordertes Geleidt annoch vor eine Neuerung halten. 2.) Wollen theils wegen des von Eysen undt Kupfferwerck, wie auch vom Leder bishero entrichteten Geleits vom Taler 4 d gerechnet /: welches am meisten

[Blatt 61v]

einbringet :/ sich gleichesfals, ob wehre es eine Newerung, beschweren, Da auch 3.) das Schulzenbuch angesehen wirdt, befindet sich von denen, der Stadt vorbeygehenden fuhren, keine Nachricht. Im übrigen erscheint daraus, dass von dem darinnen benanten Geleidt ganz abgewichen worden, Sintemahl fast in gemein, was die Fuhren betrifft vom beladenen Wagen mit Getreydig Eysen etc. nur 2 d undt vom Karn 1 d Geleidt gesezet ist, ausgenommen wan Kupffer undt Wolle uffgeladen seindt uff den Centner Kupffer 2 d undt uff das Glider Wollen 1 d gesezet. Was aber 4.) die übrigen mobilien anlangt, vornemblich das Leder undt aller Kauffmanschatz, so in Heusern verkauffet wirdt,

uff solche Wahren wirdt im Schulzenbuch uff 2 Schilling werth bis an eine Marck nur 1 d aber uff eine Marckwerth und daroben nur 2 d gesetzt.

[Achtung: Der o.g. Schilling wird hier mit dem Pfennig gleichgesetzt, gilt aber auch als eigenständige Münze, meistens zu 1/28 Taler. Die Mark ist keine Währung sondern ein Silbergewicht und entsprach etwa zur Zeit dieses Textes 160 Rechnungspfennigen. Ansonsten (und das kann hier auch gemeint sein) lagen hier 8 Unzen Silber der Wertberechnung zugrunde]

Hierneben aber ist 5.) auch zuerwegen, dass zu der Zeidt, da das Schulzenbuch uffgerichtet worden, alle mobilien in weit geringerm als iezigem Preis gewesen, den nach ausweisung

[Blatt 62r]

des Schulzenbuchs Ein großes Wagen Radt vor Einen schilling undt etliche Schwerter *[Schwertgroschen = sächsischer Groschen mit den Kurschwertern]* umb 2 schillinge können gekauffet werden. Diweil nun aus dem Schulzenbuche, nach erfolgter der Wahrensteigerung undt des Geleits Verenderung kein gewisses zunehmen, auch sonsten hierunter keine nachrichtung zuerlangen, Aniezo aber, bey beschehener cassirung derer bishero in der Wage erhobenen Licenten am fuglichsten zu einer besseren einrichtung des Geleits zukommen was von einem undt andern zufordern undt das sich Ungleichheit halber niemandt ferner zubeschweren haben möge, Als habe Ich dieses alles Gemeiner Stadt zum besten undt mir zur verwahrung gehorsamblich erinnern wollen. Zu Einem Ehrwürdigen Hochweisen Raths Hochverstendigen nachdencken stellende, ob meinen Hochgeehrten Herrn belieben möchte, entweder eine richtige Geleitstaffel verfertigen zulassen, Oder Interimsweise zum wenigsten großgünstige erclerung in Nachfolgenden zuertheilen. 1.) Ob von vorbegehenden Fuhren undt Schube Karnen das Geleit ferner wie bishero zufordern

[Blatt 62v]

oder ob solche fuhren mit Geleidt genzlich zuverschonen, 2.) Ob die aus der Stadt gehenden Getreydig Fuhren, der Wagen bey 3 d und der Karn bey 1 ½ d Geleit zulassen, 3.) Ob mit anforderung des Geleits von alhier erkaufften Vieh Schweinen, Pferden, auch Cram undt andere Wahren dem werthe nach vom Taler 4 d oder vom Gilden 3 d zu continuiren oder ob hierinnen eine moderation zutreffen. Weil ferner nicht allein die Uteleber Bawren *[Bauern aus Uthleben]* dahero, dass ezlichen Rahts Persohnen Jährlich zu Uteleben eine Mahlzeit mag gereicht werden, Sondern auch die Dorffschaffte, welche Jährlich der Stadt ezliche Fuder Steine zuzufuhren schuldig sein mögen, alle des Geleits befreyet sein wollen, worvon doch das Schulzenbuch nichts melden thuet. Als ist 4.) großgünstig Befehlig vonnöthen, ob die Uteleber solcher angeführten Mahlzeit halber ganz geleitsfrey zulassen oder nicht. Und da ja denen Benachbahrten Dorffschafften, der angegebenen Steinfuhr halber die Geleitsfreyheit zustehet wehre 5.) eine Specification solcher Dorffschafften vonnöthen, dass man wuste, welche Dorffschafften eigentlich

[Blatt 63r]

frey zu passiren oder nicht. Was nun Ein Ehrwürdiger Hochweisen Rahtt hierunter anzuordnen gefellig, darnach habe Ich mich mit forderung des Geleits billig zureguliren. Es wirdt dardurch vielen beym Geleit vorfallenden Querelen abgeholfen undt gereicht zu meiner bedürffenden Verwahrung, Undt umb Einen Ehrwürdigen Hochweisen Rahtt bin ich's treulichst zuverdienen so willig als schuldig.

Datum Northausen den 23. Martii Anno 1649.

Euer Ehrwürdig Hoch undt Wohlweise

Gehorsamer

Schultes daselbst
Johannes Stange (manue propria)